

Anlage 2

Ort, Datum, Behörde, Akten-Nr.

Herrn/Frau

geboren am in

wird gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Gewerbeordnung die

Erlaubnis

erteilt, vom bis

in

(Veranstaltungsplatz)

anlässlich

- folgende(s) andere Spiel(e) im Sinne des § 33 d der Gewerbeordnung zu veranstalten*

- eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen zu betreiben*

.....
Bezeichnung des Spieles

.....
Ort, Datum und Aktenzeichen der Unbedenklichkeits-
bescheinigung des Landeskriminalamtes

Auflagen/Begründung

Kosten

Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift

Hinweise:

1. Einer Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO bedürfen nur solche anderen Spiele i.S. des § 33 d GewO, die nicht durch § 5a SpielV nebst Anlage begünstigt sind. Die Unbedenklichkeit des Spieles ist durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Landeskriminalamtes nachzuweisen.
2. Einer Erlaubnis nach § 60 a Abs. 3 GewO bedarf, wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will. In einem derartigen Betrieb dürfen nur Warenspielgeräte i.S. des § 33 c Abs. 1, andere Spiele i.S. des § 33 d und Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit betrieben bzw. veranstaltet werden. Die Erlaubnis nach § 60 a Abs. 3 GewO befreit nicht von der Erlaubnispflicht des § 60 a Abs. 2 Satz 2 für die in der Spielhalle zu betreibenden anderen Spiele.
3. Die Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und in der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.
4. Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe verboten ist, dürfen nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stoßwaffen (vgl. § 35 Abs. 3 Waffengesetz), explosionsgefährliche Stoffe (vgl. § 22 Abs. 4 Sprengstoffgesetz) sowie grundsätzlich geistige Getränke (vgl. § 56 Gewerbeordnung; zugelassen sind jedoch insbesondere Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen). Branntwein, branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

abgegeben werden; im Gewinnfalle sind an sie gleichwertige Gewinne auszugeben. Lebens- oder Genussmittel, die als Gewinn ausgesetzt werden, müssen hygienisch verpackt und gelagert werden.

5. Die Spielregeln und der Gewinnplan sind am Gerät deutlich sichtbar anzubringen.
6. Der Erlaubnisbescheid nach § 60 a Abs. 2, Abs. 3 und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind am Veranstaltungsort bereitzuhalten.
7. Soweit nicht an der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind, darf der Aufsteller am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen am Spiel teilzunehmen und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen.
8. Hinsichtlich der Höhe der Einsätze dürfen dem Spieler für weitere Spiele keine Vergünstigungen gewährt werden.
9. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Gewonnene Gegenstände dürfen nicht zurückgekauft werden, sie dürfen jedoch in einen Gewinn umgetauscht werden, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreiten.
10. Zuwiderhandlungen können, ungeachtet einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit, zur Unterbindung des Spielbetriebes und zum Widerruf der Erlaubnis führen.